

STATUTEN DER SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ

I. Der Zweck

Art. 1

Die Schweizer Bischofskonferenz ist der Zusammenschluss der Bischöfe der Schweizer Diözesen und der Äbte der Gebietsabteien zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zur gegenseitigen Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlass von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen (cf. Can. 447 - 459 CIC).

II. Die Mitgliedschaft

Art. 2

- 1) Mitglieder der Bischofskonferenz sind die Diözesanbischöfe und die Weihbischöfe der Diözesen der Schweiz, sowie die Äbte von St-Maurice und Einsiedeln, bei Sedisvakanz der Administrator; sowie die emeritierten Bischöfe, sofern sie die Verantwortung für eine besondere, ihnen vom Apostolischen Stuhl oder der Bischofskonferenz anvertraute Aufgabe wahrnehmen.
- 2) Einmal im Jahr werden die ehemaligen Mitglieder der Bischofskonferenz zu einem Austausch eingeladen.
- 3) Der Apostolische Nuntius wird jeweils an eine der Arbeitssitzungen einer Ordentlichen Versammlung gemäss dem Motu Proprio „*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*“ VIII/2 eingeladen.

III. Die Organe

Art. 3

Die ständigen Organe der Bischofskonferenz sind:

- die Versammlung
- der Präsident
- das Präsidium
- das Generalsekretariat.

IV. Die Versammlung

Art. 4

Die Bischofskonferenz tritt regelmässig zu Ordentlichen Versammlungen zusammen. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn besondere Umstände es erfordern oder wenn wenigstens drei Mitglieder (Diözesanbischöfe und Äbte) es verlangen.

Art. 5

Sämtliche Mitglieder der Bischofskonferenz haben entscheidendes Stimmrecht mit Ausnahme der emeritierten Bischöfe und Äbte.

Art. 6

- 1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2) Für die Beschlüsse ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Für die Erlassung von allgemeinen Dekreten (cf. Can. 455) sind zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Damit die Lehraussagen der Bischofskonferenz ein authentisches Lehramt darstellen und in deren Namen veröffentlicht werden können, ist es notwendig, dass sie in der Vollversammlung von den bischöflichen Mitgliedern einstimmig gebilligt werden, oder dass sie, nachdem sie von einer wenigstens Zweidrittelmehrheit der Bischöfe, die entscheidendes Stimmrecht besitzen, gebilligt werden, vor der Promulgation die „recognitio“ des Heiligen Stuhles erhalten.

Art. 7

Ist ein Diözesanbischof oder Abt an der Teilnahme verhindert, kann er sich durch ein anderes bischöfliches Mitglied der SBK oder durch den Generalvikar der Diözese vertreten lassen. Diese Vertretung begründet lediglich ein beratendes Stimmrecht.

Art. 8

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Präsidenten und den Vize-Präsidenten aus den Diözesanbischöfen sowie ein drittes Mitglied des Präsidiums der Bischofskonferenz für die Dauer von drei Jahren. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.

Art. 9

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach fünf erfolglosen Wahlgängen genügt das relative Mehr.

Art. 10

In besonderen Fällen können zu einzelnen Arbeitssitzungen der Versammlung auch Gäste und Experten eingeladen werden.

V. Der Präsident

Art. 11

Der Präsident der Bischofskonferenz beruft die Versammlungen ein und leitet sie. Er vertritt die Bischofskonferenz. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten.

VI. Das Präsidium

Art. 12

Das Präsidium bereitet die Versammlungen vor, erstellt die Traktandenliste und die Tagesordnung.

Es übernimmt die ihm von der Versammlung übertragenen Aufgaben und überprüft die von der Versammlung getroffenen Beschlüsse.

VII. Das Generalsekretariat

Art. 13

- 1) Die Bischofskonferenz unterhält ein ständiges Generalsekretariat. Der Generalsekretär der Bischofskonferenz wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Bischofskonferenz auf drei Jahre gewählt. Sein Mandat kann zwei Mal erneuert werden.
- 2) Der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat und nimmt an den Versammlungen der Bischofskonferenz teil.
- 3) Das Generalsekretariat ist für die Administration und Organisation, für Schriftverkehr, Kasse und Archiv der Bischofskonferenz verantwortlich.
- 4) Das Generalsekretariat untersteht dem Präsidenten der Bischofskonferenz.

VIII. Arbeitsbereiche und Kommissionen

Art. 14

- 1) Für bestimmte Arbeitsbereiche bezeichnet die Bischofskonferenz einen Hauptverantwortlichen und einen Mitverantwortlichen aus ihren Mitgliedern und setzt Kommissionen oder Arbeitsgruppen ein.

- 2) Die Kommissionen der Bischofskonferenz können auf Dauer oder ad hoc zur Lösung eines bestimmten Problems von der Ordentlichen Versammlung eingesetzt werden, die auch ihre Zusammensetzung bestimmt.

IX. Verschiedene Bestimmungen

Art. 15

Die Bischofskonferenz regelt ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. Zur Regelung finanzieller Fragen besteht ein Verein "Schweizer Bischofskonferenz" nach ZGB Art. 60 f.

Art. 16

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 31. August 1988 und treten mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles in Kraft. Ohne Zustimmung des Apostolischen Stuhles können sie nicht geändert werden.

Sie werden in den amtlichen Publikationsorganen („Schweizerische Kirchenzeitung“, „Evangile et Mission“ und „Monitore Ecclesiastico“) veröffentlicht.

Approbiert vom Heiligen Stuhl am 1. August 2001.

+ Amédée Grab OSB
Präsident der Schweizer
Bischofskonferenz

Dr. Agnell Rickenmann
Generalsekretär der Schweizer
Bischofskonferenz